



Gemeinde Landiswil



Strassen- und Wegverordnung

SWV

26.6.2024
mit Änderungen vom 10.12.2025

Stand: 1.1.2026

Der **Gemeinderat Landiswil**, gestützt auf Artikel 52 des Strassen- und Wegreglements (SWR) vom 12. Juni 2024,

beschliesst:

Plan der Strassen- klassen	Art. 1	
	¹ Der Gemeinderat teilt die Strassen nach den Kriterien in Artikel 7 bis 13 SWR ein.	Art. 14 SWR
	² Die Einteilung der Strassenklassen werden im Plan im Anhang 1 dieser Verordnung dargestellt.	
	³ Bei veränderten Verhältnissen passt er den Plan der Strassenklassen an. Die Betroffenen müssen vorgängig angehört werden.	
Begriffe a) Liegenschaft	Art. 1a¹	
	¹ Als ganzjährig bewohnte Liegenschaft gilt ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung. Zwei und mehr Gebäude, die nicht einer einzigen Grundeigentümerschaft gehören, gelten als mehrere ganzjährig bewohnte Liegenschaften.	Art. 9 bis 11 SWR
b) Einzelne ganzjährig bewohnte Liegenschaften	² Als einzelne ganzjährig bewohnte Liegenschaften gelten bis drei Gebäude mit Wohnung, sofern sie durch eine einzige Hauszufahrt erschlossen werden.	Art. 11 SWR

¹ Eingefügt am 10.12.2025, gültig ab 1.1.2026

Beitragspläne	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Beitragspläne. ² Er kann mit der Erarbeitung Fachpersonen oder eine nicht ständige Kommission beauftragen.	Art. 42 SWR
Gesuch für Strassenmassnahmen sowie Gemeindebeiträge an den baulichen und betrieblichen Unterhalt	Art. 3 ¹ Gesuchstellend sind die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer sowie die Anstösserinnen und Anstösser. ² Das Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat einzureichen. ³ Die Gesuchstellenden haben der Gemeinde für die Bearbeitung alle nötigen Unterlagen vorzulegen und Auskunft zu erteilen. ⁴ Die Gemeinde eröffnet ihre Entscheide schriftlich.	
Glatteisbekämpfung auf Strassen der Klasse 3 und 4	Art. 4 ¹ Über das Gesuch für die Übernahme der Glatteisbekämpfung durch die Gemeinde entscheidet die Ressortleitung Verkehr und Wirtschaft. Vor dem Entscheid ist die Wegequipe anzuhören. ² Der Gemeinderat ist über den Entscheid zu informieren. ³ Die erteilte Bewilligung ist bis zum schriftlichen Widerruf durch eine der Parteien gültig. ⁴ Die vereinbarte Glatteisbekämpfung erfolgt im Anschluss an die ordentliche Tour auf den Strassen Klassen 1 und 2. ⁵ Die Gesuchstellenden schulden der Gemeinde die aufgelaufenen Kosten.	Art. 28, Abs. 2

⁶ Der Gemeinderat kann für die Glatteisbekämpfung einen jährlichen Pauschalaufwand festlegen.

⁷ Die Materialkosten werden zu Beschaffungspreisen und die Arbeits- und Maschinenleistungen gemäss Tarif des Gebührenreglements berechnet.

Art. 45, Abs. 4 SWR

Art. 5

Betrieblicher Unterhalt
von Strassen Klasse 3,
Unterhaltsvereinbarung
mit Wegequipe

¹ Die Gesuchstellenden haben den Umfang der von der Wegequipe zu leistenden Arbeiten im Gesuch anzugeben.

Art. 45, Abs. 3 und 4 SWR

² Die Ressortleitung Strassen und Wirtschaft bereitet in Absprache mit der Wegequipe die Unterhaltsvereinbarung vor.

³ Der Gemeinderat genehmigt und unterzeichnet die Vereinbarung.

⁴ Die Unterhaltsvereinbarung wird mit den Gesuchstellenden abgeschlossen. Diese schulden der Gemeinde die Kosten für die von der Wegequipe geleisteten Arbeiten. Vorbehalten bleibt die Aufteilung mit einem Beitragsplan nach Artikel 45, Absatz 3 SWR.

⁵ Die abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann von den Parteien jederzeit, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, schriftlich gekündigt werden.

.

Gemeindebeiträge a) Neuanlagen, Ausbau, Totalsanierung und baulicher Unterhalt von Strassen Klasse 4	Art. 6 ¹ Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 46 bis 48 SWR. ² Das Gesuch ist nach Artikel 3 dieser Verordnung einzureichen.	Art. 46 bis 48 SWR
b) betrieblicher Unter- halt von Strassen Klasse 3 und 4	Art. 7 ¹ Das Gesuch für die Auszahlung der Gemeindebeiträge ist jährlich bis 30. November einzureichen. ² Die pro Rechnungsjahr aufgelaufenen Kosten sind aufzulisten und mit Rechnungskopien zu belegen. ³ Pro Rechnungsjahr ist ein Gesuch einzureichen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.	Art. 45, Abs. 1 und 2 und 49 SWR
Zeitpunkt der Ausfüh- rung von Strassen- massnahmen sowie baulichem und betrieblichem Unterhalt	Art. 8 ¹ Bei finanzieller Beteiligung der Gemeinde bestimmt der Gemeinderat den Ausführungszeitpunkt. ² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages ist vom Finanzbeschluss des zuständigen Organs sowie der Sicherstellung der Finanzierung abhängig. ³ Der Gemeinderat nimmt die geplanten und eingegangenen finanziellen Verpflichtungen in Budget und Finanzplan auf.	

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Die Strassen- und Wegverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Landiswil an seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 beschlossen.

Gemeinderat Landiswil

Samuel Wittwer
Präsident

Margrit Zürcher Marti
Sekretärin

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 4. Juli 2024 mit Rechtsmittelbelehrung

Änderungen

10.12.2025

Einfügen Art. 1a und Änderung des Strassenklassenplans im Bereich "Länder - Brunnacker" und "Gätzi"
Inkrafttreten: 1. Januar 2026; Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 19. Februar 2026

Gemeinderat Landiswil

Samuel Wittwer
Präsident

Antonio Corvaglia
Sekretär